Eidgenossenschaft

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera**

Band (Jahr): **42=62 (1896)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Wehrwesen der Schweiz. Von Oberst J. Feiss, Waffenchef der Infanterie etc. Dritte Auflage. Zürich 1895, Verlag des Art. Instituts Orell Füssli. gr. 8° 300 S. Preis Fr. 5.—.

Das nützliche Nachschlagebuch ist letzten Herbst in neuer Auflage erschienen. Die Verlagshandlung und der Verfasser haben damit den Beweis geliefert, dass ihnen das Vertrauen zu der raschen Verwirklichung der damals in der Luft schwebenden Projekte einer neuen Militärorganisation fehlte. Ihre Voraussicht, dass die Organisation von 1874 (mit ihren zahlreichen Abänderungen) noch längere Zeit in Kraft bleiben werde, ist durch die Abstimmung vom 3. November bestätigt worden. In vorliegender dritter Auflage des Buches sind die zur Zeit gültigen Vorschriften berücksichtigt.

Angemessen sind neu beigefügt worden die Abschnitte XIV „Der Territorial- und Etappendienst und der Betrieb der Eisenbahnen.“ XVI „Festungswerke“ und XIX „Einige Vorschläge für die weitere Gestaltung des schweizer. Wehrwesens.“

Ein Fehler hat sich bei Besprechung der Wahl der Armeekorpskommandanten und Divisionäre eingeschlichen. Es ist auffällig, dass der Irrtum dem gründlichsten Kenner der in unserem Heere bestehenden Einrichtungen passieren konnte. Allerdings ist in den letzten Jahren gar viel durch Gesetze und Verordnungen geändert worden. Auf Seite 169 wird gesagt, dass der Vorschlag der Kommission für die Wahl der Armeekorpskommandanten und Divisionäre ein verbindlicher sei. Dieses ist nach dem Bundesgesetz über die Errichtung von Armeekorps (vom 26. Juni 1891) nicht mehr der Fall. Art. 4 bestimmt ausdrücklich, dass der Vorschlag „unverbindlich“ sei. In dem folgenden Art. 5 wird indirekt Art. 63 des Gesetzes über die Militärorganisation von 1874 ausser Kraft erklärt. Diese Bestimmung, die man hier nicht vermuten sollte, ist wohl schon oft übersehen worden; gleichwohl ist sie von grosser Wichtigkeit für die Wahl der höhern Führer. Da das Buch sonst auf unbedingte Richtigkeit seiner Angaben über bestehende Gesetze und Verordnungen Anspruch machen kann, sollte die Verlagshandlung durch ein eingelegtes Blatt den Fehler berichtigen.

In einer später erscheinenden Auflage wäre ein ausführlicheres alphabetisches Sachregister erwünscht.

Der Verfasser weilt zwar jetzt nicht mehr unter den Lebenden, aber es ist zu hoffen, dass das stetsfort nützliche Buch nach einigen Jahren, durch eine geeignete Persönlichkeit neuerdings umgearbeitet, mit Berücksichtigung der stattgehabten Abänderungen immer wieder in neuer Auflage geboten werde.

Eidgenossenschaft.

— **(Ernennungen.)** Es wurden ernannt: Zum Kommandanten des Infanterieregiments 6 A: Herr Denz, Theodor, Oberstlieut. in Colombier, Instruktor I. Klasse der Infanterie, in der Meinung, dass diese Kommandoübertragung eine vorübergehende sein soll; zum Kommandanten des Infanterieregiments 32 A: Herr von Planta, Rudolf, von Samaden, in Zürich, Stabschef der VIII. Division, Oberstlieutenant im Generalstab, unter gleichzeitiger Versetzung desselben zur Infanterie; zum Kommandanten des Infanterieregiments 31 Landw.: Herr Oberstlieutenant Roffler, Matth., in Chur, bisher Kommandant des Infanterieregiments 30 Landw.; zum Kommandanten des Infanterieregiments 30 Landw.: Herr Brügger, Friedr., in Chur, Oberstlieutenant im Generalstab, unter gleichzeitiger Versetzung desselben zur Infanterie.

Zu Oberstlieutenants der Infanterie werden befördert: die Infanteriemajore Luternauer, Rudolf, von Ruswil, in Luzern, und Rondi, Carlo, von und in Bellinzona.

Zum Richter beim Ersatzgericht der VI. Division wird ernannt: Pletscher, Michael, Dragonerwachtmeister in Schleitheim; zu Ersatzmännern: Schenk, Johann, Hauptmann in Schaffhausen, und Bächtold, August, Füsilier in Schaffhausen.

— **(Wahl.)** Zum Kanzlisten II. Klasse der administrativen Abteilung der Kriegsmaterialverwaltung wurde gewählt Herr Infanterieoberlieutenant Otto Funk von Nidau, in Lavey, bisher Angestellter des Festungsbureaus.

— **(Todesfall.)** Herr Joseph Giger, Direktor der eidg. Uniformenfabrik, ist in Bern am 3. d. Mts. plötzlich an einem Herzschlag im Alter von 45 Jahren gestorben.

Ausland.

Deutschland. († Admiral Albrecht von Stosch) ist in seinem Landhause zu Ostrich im Rheingau gestorben. Er wurde 1818 in Koblenz geboren, kam in das Kadettenhaus und trat 1835 als Sekondelieutenant in das 29. Infanterieregiment. 1839 besuchte er die Allgemeine Kriegsschule. Er wurde 1855 in den Generalstab versetzt. Im Feldzug 1866 war Stosch Generalmajor und Oberquartiermeister bei der II. Armee (des Kronprinzen). Im Krieg gegen Frankreich stand er als General-Lieutenant und General-Intendant der deutschen Heere an der Spitze des gesamten Verpflegswesens. Im Winterfeldzug wurde er Generalstabschef des Grossherzogs von Mecklenburg. 1872 wurde Stosch zum preussischen Staatsminister und Chef der kaiserlichen Admiralität ernannt. 1875 erfolgte seine Beförderung zum General der Infanterie und im folgenden Jahre zum Admiral. Er stand im ganzen 11 Jahre an der Spitze der Marineverwaltung. 1883 verlangte er seine Entlassung. Meinungsverschiedenheiten mit dem damaligen Reichskanzler, Fürsten Bismarck, hatten die Veranlassung gegeben. Sein Nachfolger wurde Caprivi.

Österreich. († Viceadmiral Anton Freiherr v. Wiplinger) ist am 3. März in Pola im 71. Lebensjahre gestorben. In der Schlacht bei Lissa am 20. Juli 1866 kommandierte er die Panzerfregatte „Don Juan d'Austria“ und rannte mit derselben im erbitterten Kampfe so nahe an eine italienische Panzerfregatte, dass er die Enterung des italienischen Schiffes versuchen konnte. Die österreichischen Matrosen hatten beim Erklettern des italienischen Schiffes einige Gefangene gemacht; auch ein Stück der italienischen Tricolore war von einem Steuermanne erbeutet worden. Von 1866 bis 1868 war Freiherr von Wiplinger Chef der Präsidialkanzlei der Marinesektion. 1878 wurde er zum Contreadmiral, 1888 zum Viceadmiral ernannt und fungierte zuletzt als Seebezirkskommandant in Triest.

(N. Wien. Tagbl.)

Bonner Fahnenfabrik in Bonn a. Rhein.
Hoflief. Sr. Majestät des Kaisers.
Königl., Grossherzogl., Herzogl., Fürstl. Hoflief.
(12 Hoflieferanten-Titel.)
Vereinsfahnen, Banner, gestickt und gemalt; prachtvolle künstlerische Ausführung, unbeschränkte Dauerhaftigkeit wird schriftlich garantirt.
Fahnen und Flaggen von echtem Marine-Schiffsflaggentuch.
Vereinsabzeichen. — Schärpen. — Fahnenbänder — Theater-Decorationen.
Zeichnungen, Preisverzeichnisse versenden wir gratis u. frco.